

OLG St.Gallen/Appenzell: Statutenänderung per HV 2011

Vorschlag zu Handen der Hauptversammlung vom 22. Januar 2011

Stand aktuell	Redaktionelle Anpassung (rot)	Neue Fassung	Neuer Artikel
<p>Name/Sitz</p> <p>1 Die Orientierungslauf-Gruppe St. Gallen/Appenzell (nachstehend OLG SGA genannt) ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art 60 ff ZGB. Sitz des Vereins ist St. Gallen.</p>	<p>Name/Sitz</p> <p>1 Die Orientierungslauf-Gruppe St.Gallen/Appenzell (nachstehend OLG SGA genannt) ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art 60 ff ZGB. Sitz des Vereins ist St.Gallen.</p>		
			<p>Zugehörigkeit</p> <p>2 Die OLG SGA ist Mitglied des Schweizerischen OL-Verbandes sowie des Regionalen OL-Verbandes Nordostschweiz.</p>
<p>Zweck</p> <p>2 Die OLG SGA bezweckt die Förderung des OL-Sports in der Region St. Gallen und im Appenzellerland durch Organisation von Kursen, Trainings und Wettkämpfen, sowie durch Erstellung von OL-Karten.</p>		<p>Zweck</p> <p>3 Die OLG SGA bezweckt die Förderung des OL-Sports in der Region St.Gallen, im St.Galler Rheintal und im Appenzellerland durch Organisation von Kursen, Trainings und Wettkämpfen sowie durch Erstellung von OL-Karten. Sie unterstützt soweit möglich die Schulen bei deren OL-Aktivitäten. Sie pflegt auch Kontakte mit OL-Vereinen über die Landesgrenzen hinaus, soweit es der gemeinsamen Sache dienlich ist. Die OLG SGA fördert und unterstützt die Mitglieder in den Nachwuchskategorien zusätzlich durch finanzielle Beteiligung an den Unkosten. Sie richtet Leistungsprämien für erfolgreiche Nachwuchsläufer aus. Der Vorstand erlässt ein entsprechendes Reglement.</p>	
<p>Mitgliedschaft</p> <p>3 Die OLG SGA umfasst Aktiv-, Ehren- und Sympathiemitglieder.</p> <p>4 Aktivmitglied wird, wer nach Einreichung der Beitrittserklärung vom</p>		<p>Mitgliedschaft</p> <p>4 Die OLG SGA umfasst Aktiv-, Ehren- und Passivmitglieder.</p> <p>5 Aktivmitglied wird, wer nach Einreichung der Beitrittserklärung vom</p>	

Stand aktuell	Redaktionelle Anpassung (rot)	Neue Fassung	Neuer Artikel
<p>Vorstand in den Verein aufgenommen wird.</p> <p>5 Ehrenmitglied wird, wer sich als Aktivmitglied durch ausserordentliche Leistungen für die OLG SGA verdient gemacht hat und an der Vereinsversammlung aufgrund eines Antrags ernannt wird.</p> <p>6 Sympathiemitglied kann werden, wer sich wohl für den OL-Sport interessiert, aber nur gelegentlich an den Veranstaltungen der OLG SGA teilnehmen will. Sympathiemitglieder sind nicht stimmberechtigt.</p> <p>7 Der Austritt ist dem Vorstand auf Ende des Jahres schriftlich bekanntzugeben.</p>		<p>Vorstand in den Verein aufgenommen wird.</p> <p>6 Ehrenmitglied wird, wer sich als Aktivmitglied durch ausserordentliche Leistungen für die OLG SGA verdient gemacht hat und an der Vereinsversammlung aufgrund eines Antrags ernannt wird.</p> <p>7 Passivmitglied kann werden, wer sich für den OL-Sport im allgemeinen und für die Belange der OLG SGA im besonderen interessiert. Passivmitglied wird, wer nach Einreichung der Beitrittserklärung vom Vorstand in den Verein aufgenommen wird. Passivmitglieder werden zu den Vereinsversammlungen eingeladen. Sie sind aber nicht stimmberechtigt.</p> <p>8 Der Austritt ist dem Vorstand auf Ende des Jahres schriftlich bekanntzugeben.</p>	
			<p>Doppelmitgliedschaft</p> <p>9 Gehört ein Mitglied ausser der OLG SGA noch anderen OL-Vereinen an, kommen für Leistungen jeglicher Art nur jene Wettkämpfe in Betracht, die unter der ausschliesslichen Vereinsbezeichnung OLG SGA bestritten werden.</p>
			<p>Gönner</p> <p>10 Personen, die der OLG SGA weder als Aktivmitglied noch als Passivmitglied beitreten, den Verein jedoch finanziell unterstützen möchten, werden als Gönner bezeichnet. Gönner gelten nicht als Mitglied. Sie haben gegenüber dem Verein weder Rechte noch Pflichten.</p>
<p>Organe</p> <p>11 (8) Die Vereinsversammlung wird jährlich mindestens einmal einberufen. Ihr obliegt die Wahl des Vereinspräsidenten, des Technischen Leiters, des Kassiers, der übrigen Vorstandsmitglieder und der zwei</p>			

Stand aktuell	Redaktionelle Anpassung (rot)	Neue Fassung	Neuer Artikel
<p>Revisoren sowie die Festsetzung des Mitgliederbeitrages, die Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets.</p> <p>12 (9) Der Vorstand setzt sich mindestens aus dem Vereinspräsidenten, dem Technischen Leiter und dem Kassier zusammen. Im übrigen konstituiert er sich selbst. Der Vorstand ist für die Leitung der Vereinstätigkeit verantwortlich und für die Aufnahme und den Ausschluss der Mitglieder zuständig; er bestimmt die Delegierten für Verbandsversammlungen.</p>			
<p>Finanzen</p> <p>13 (10) Die Einnahmen bestehen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mitgliederbeiträgen</li> <li>- Beiträgen des "Jugend + Sport" und weiterer Institutionen</li> <li>- Reingewinn aus Veranstaltungen</li> <li>- Erlös aus Verkauf und Vermietung von Karten und Material</li> <li>- Spenden</li> </ul> <p>Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der Hauptversammlung für das Folgejahr festgesetzt. Sie sind auf 50 Franken pro Mitglied beschränkt.</p>		<p>Finanzen</p> <p>13 Die Einnahmen bestehen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mitgliederbeiträgen</li> <li>- Beiträgen des "Jugend + Sport" und weiterer Institutionen</li> <li>- Reingewinn aus Veranstaltungen</li> <li>- Erlös aus Verkauf und Vermietung von Karten und Material</li> <li>- Gönnerbeiträgen und Spenden</li> <li>- Zinserträgen</li> </ul> <p>Die Vorstandsmitglieder sind von den Mitgliederbeiträgen befreit.</p>	
			<p>Kommunikation</p> <p>14 Die OLG SGA informiert Mitglieder und Interessierte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- durch die Herausgabe eines Mitteilungsblattes</li> <li>- durch den Betrieb einer Homepage.</li> </ul> <p>Die OLG SGA setzt sich eine angemessene Präsenz in den regionalen Medien zum Ziel.</p>
			<p>Mitteilungsblatt</p> <p>15 Offizielles Publikationsorgan des Vereins ist das Mitteilungsblatt „schi-scho“. Das Abonnement ist für Aktive und Passive im Mitgliederbeitrag inbegriffen.</p>

Stand aktuell	Redaktionelle Anpassung (rot)	Neue Fassung	Neuer Artikel
			Ethik-Charta im Sport 16 Die Prinzipien der «Ethik-Charta im Sport» bilden die Grundlage für Aktivitäten der OLG SGA. Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt.
Haftung 17 (11) Für die Verbindlichkeiten der OLG SGA haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.			
Vereinsauflösung 18 (12) Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung mit Zweidrittelsmehr aller Aktiv- und Ehren-Mitglieder. Ein allfälliges Vermögen geht zur Verwaltung und Nutzung an den Regionalen OL-Verband Nordostschweiz. Wenn innert 10 Jahren im gleichen Gebiet ein neuer Verein mit gleicher Zielsetzung gegründet wird, so erhält dieser das Vermögen zu Eigentum. Nach Ablauf von 10 Jahren geht das Vermögen in das Eigentum des Regionalen OL-Verbandes Nordostschweiz über. Sollte dieser nicht mehr existieren, so tritt an dessen Stelle der Schweizerische OL-Verband.	Vereinsauflösung 18 Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung mit Zweidrittelsmehr aller Aktiv- und Ehren-Mitglieder. Ein allfälliges Vermögen geht zur Verwaltung und Nutzung an den Regionalen OL-Verband Nordostschweiz. Wenn innert 10 Jahren im gleichen Gebiet ein neuer Verein mit gleicher Zielsetzung gegründet wird, erhält dieser das Vermögen zu Eigentum. Nach Ablauf von 10 Jahren geht das Vermögen in das Eigentum des Regionalen OL-Verbandes Nordostschweiz über. Sollte dieser nicht mehr existieren, tritt an dessen Stelle der Schweizerische OL-Verband.		
Schlussbestimmung 19 (13) Die Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 18. Oktober 1976 in Anwesenheit von 19 Teilnehmern angenommen; sie wurden 1986, 1989, 1990, 1994 und 2002 revidiert.	Schlussbestimmung 19 Die Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 18. Oktober 1976 in Anwesenheit von 19 Teilnehmern angenommen; sie wurden 1986, 1989, 1990, 1994, 2002 und letztmals an der Vereinsversammlung vom 22. Januar 2011 revidiert.		
			Anhänge Die nachfolgenden Anhänge «Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport» und «Sport rauchfrei» bilden einen integrierenden Bestandteil zu den Statuten.

Stand aktuell	Redaktionelle Anpassung (rot)	Neue Fassung	Neuer Artikel
			<p>Anhang 1: Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport</p> <p>1 Gleichbehandlung für alle! Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.</p> <p>2 Sport und soziales Umfeld im Einklang! Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.</p> <p>3 Förderung der Selbst- und Mitverantwortung! Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.</p> <p>4 Respektvolle Förderung statt Überforderung! Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.</p> <p>5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung! Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.</p> <p>6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe! Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.</p> <p>7 Absage an Doping und Suchtmittel! Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.</p>
			<p>Anhang 1.1: Sport rauchfrei Die Umsetzung «Sport rauchfrei» beinhaltet folgende Anforderungen:</p>

Stand aktuell	Redaktionelle Anpassung (rot)	Neue Fassung	Neuer Artikel
			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)</li> <li>• Vereinslokalitäten sind rauchfrei</li> <li>• Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen</li> <li>• Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet: <ul style="list-style-type: none"> <li>o Wettkämpfe</li> <li>o Sitzungen und Versammlungen aller Art</li> <li>o übrige interne Anlässe</li> </ul> </li> </ul>

Das Thema „Ethik-Charta“ ist von [www.coolandclean.ch](http://www.coolandclean.ch) übernommen. <http://www.coolandclean.ch/desktopdefault.aspx/tabid-3154/>

29.12.2010